

Satzung des Naturschutzbundes Deutschland

Kreisverband Magdeburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Magdeburg e.V. (NABU KV Magdeburg e.V.)“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Magdeburg. Das Emblem des Vereins ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU. Die Vereinsfarbe ist blau (HKS 44).

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien organisiert. Er ist unabhängig von parteipolitischen und konfessionellen Interessen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mittel des Vereins dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die der Satzung entsprechen. Die Finanzen des Vereins sind offen zu legen. Die Tätigkeit der gewählten Vertreter des Verbandes ist ehrenamtlich. Das Einrichten einer Geschäftsstelle ist möglich. Die Entlohnung erfolgt auf arbeitsrechtlicher Basis. Aufwandsentschädigungen und Kostenrückerstattungen werden entsprechend einer Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Institutionen, den örtlichen Organen und der Öffentlichkeit.

(3) Zweck des Naturschutzbund Deutschland e.V. sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen.

(4) Der Verein wirkt für den Schutz und die Erhaltung der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt in ihren natürlichen Lebensräumen. Er sichert ihre Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umwelt- und Artenschutzes.

Zu seinen Aufgaben gehören vorrangig:

- a) Konzipierung, Durchführung und Kontrolle umfassender Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für alle gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- b) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Mannigfaltigkeit der Landschaft durch Maßnahmen der Landschaftspflege
- c) naturwissenschaftliche Inventarisierung als Schwerpunkt vielfältiger Forschungstätigkeiten
- d) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Informationen, die dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung ihrer Lebensräume und der Vertiefung des Umweltverständnisses der Bürger dienen
- e) Förderung des Natur- und Umweltgedankens unter der Bevölkerung, insbesondere unter der Jugend und im Bildungsbereich
- f) Mitwirkung bei Entscheidungsfindungen in den örtlichen Räten und Verwaltungen zur Konzipierung und Durchsetzung von Gesetzen, Beschlüssen und Standortentscheidungen sowie der Kontrolle über deren Realisierung, soweit sie vorgenannten Zweck und Aufgaben betreffen
- g) **das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind**
- h) nachdrücklicher Widerstand gegen lebens- und umweltfeindliche Planungen und Maßnahmen
- i) Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzorganisationen, entsprechenden Institutionen und Einzelpersonen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen

Beteiligung an Verfahren gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz sowie weiteren Verfahren, falls diese vorgenannten Zweck und Aufgaben betreffen.

(5) Der Verein ist die im Territorium arbeitende Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen- Anhalt. Er anerkennt die Satzungen des Landesverbandes sowie des Bundesverbandes des Naturschutzbundes Deutschland NABU e.V., seine Satzung darf daher nicht im Widerspruch zur Satzung des Landes- bzw. Bundesverbandes stehen.

(6) Der Verein ist an die Beschlüsse und Weisungen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des Verbandes betreffen.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Mitglied des Naturschutzbundes können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- a) natürlichen Mitgliedern
- b) korporativen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) korrespondierenden Mitgliedern

(2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.

- a) Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
- b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr
- c) Kinder eines ordentlichen Mitglieds können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Familienmitglied sein. Familienmitglied kann auch werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

(3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand der zuständigen örtlichen NABU-Gruppe oder der Vorstand einer höheren Leitungsebene des Naturschutzbundes entscheiden über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt der Antragssteller die Bestimmungen der Verbandssatzung an.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss schriftlich erklärt werden, sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

(5) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem die zuständige Untergliederung das betroffene Mitglied angehört hat. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Landesvorstand gem. § 4 (4) der Landessatzung.

(6) Juristische Personen können vom Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden; Rechte der korporativen Mitglieder werden vom Vorstand geregelt. Die Beitragshöhe korporativer Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung geregelt.

(7) Beitragsfreie Mitglieder sind:

- a) Korrespondierende Mitglieder
Darunter sind Personen zu verstehen, die auf Grund ihrer Tätigkeit und ihrer Erfahrungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes mit dem Naturschutzbund im Gedankenaustausch stehen. Diese Personen werden vom Vorstand ernannt.
- b) Ehrenmitglieder

Darunter sind Personen zu verstehen, die sich über Jahrzehnte um die Aufgaben und Ziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

c) Ehrenvorsitzende

Darunter sind ehemalige Vorstandsmitglieder zu verstehen, die wegen besonderer Verdienste um den Naturschutzbund auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(7) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesvertreterversammlung festgelegt.

Die Beträge werden am 01.01. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn nicht bis zum 31.12. des Vorjahres der Beitragspflicht entsprochen wurde. Natürliche Mitglieder haben den festgelegten Beitrag jährlich zu bezahlen. Jugendmitglied ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4 Organe

Die Organe des Naturschutzbundes Deutschland, NABU Kreisverband Magdeburg e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand

§ 5 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV) sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Rechnungsprüfers
- c) Bestätigung des Jugendsprechers
- d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Bestätigung des Rechnungsprüfungs- bzw. Kassenprüfungsberichtes
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- j) Bestätigung der Satzung und ihrer Änderungen
- k) Auflösung der Kreisgruppe
- l) **Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung**

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung mit der Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse, in der amtliche Veröffentlichungen enthalten sind (**Volksstimme, Lokalausgabe Magdeburg**).

Anträge zur Tagesordnung können bis 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge zur Beschlussfassung, die erst nach Ablauf der 14-Tagesfrist oder in der Versammlung selbst gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes hat einzeln und in die Funktion direkt zu erfolgen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei einmalig wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

(8) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Verbandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(9) Die Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder offen. Der Vorstand kann Gäste einladen, die jedoch ohne Rechte und Pflichten teilnehmen.

(10) Die Mitgliederversammlung kann ferner gemäß Satzung des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. vom Vorstand des Landesverbandes einberufen werden. Für Form und Frist der Einladung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) **bis zu 2 Beisitzern**
- f) dem Naturschutzjugendsprecher (vorbehaltlich § 6 (9))

(2) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Naturschutzbundes Deutschland umzusetzen. Vorstandsmitglied können nur aktive Mitglieder des NABU Deutschland e.V. sein.

(3) Die Mitarbeit im Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland voraus.

(4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen.

(5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister bilden den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB und haben jeweils Einzelvertretervollmacht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertreter - bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter - unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine Zweitstimme.

(6) Beschlüsse können auch auf telefonischem oder schriftlichem Weg gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und direkt in die Funktion auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgevorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Besteht in dem vom Verein betreutem Gebiet eine Gruppe der Naturschutzjugend ist deren Vorsitzender ebenfalls Mitglied des Vorstandes.

(10) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister zur Erlangung und Bewahrung der Eintragsfähigkeit sowie vom Finanzamt zur Erlangung oder Bewahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, durch Beschluß vorzunehmen.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Umlagen oder sonstige finanzielle Leistungen sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Naturschutzbund Deutschland e.V. erstrebt nicht in erster Linie eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Über die Verwendung der finanziellen Mittel des NABU Kreisverband Magdeburg e. V. entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanz- oder Haushaltsplans. Der Vorstand hat in den ordentlichen Mitgliederversammlungen darüber Bericht zu erstatten.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

(1) **Jede Tätigkeit im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich.** Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Naturschutzbundes ist der Vorstand zuständig. **Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass**

- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,**
- b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.**

(2) Wer sich um die Wahl in den Vorstand bewirbt, hat dem Vorstand des Vereins alle Tatsachen vorzutragen, die zu einem möglichen Konflikt mit den Interessen des Verbandes führen können.

(3) Bedienstete des Naturschutzbundes können nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins sein.

(4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.

(5) Zur Vorstandswahl im Kreisverband Magdeburg ist der Landesvorstand einzuladen.

(6) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderer gesetzlicher oder satzungsgemäßer Erfordernisse mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die gefassten Beschlüsse in den einzelnen Organen und die diesem zugrunde liegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen, die vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

(8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann einen Liquidator benennen.
- (3) Bei Auflösung oder **Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke satzungsgemäß zu verwenden hat.

§ 10 Gleichstellungsklausel

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der NABU-Mitgliederversammlung am 4.12.2014 beschlossen.